

„Begründungen zu den Ergänzungen“ § 19 Technische Vorschriften EnWG

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, Ergänzungen im Sinne des § 19 Absatz 1a EnWG zu begründen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für die Mittelspannung der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG stehen nicht im Widerspruch zu den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 Absatz 4 EnWG.

Etwaige Konkretisierungen und Ergänzungen sind textlich dem jeweiligen Abschnitt der TAB zu entnehmen.

Die Ergänzungen sind auf den Anschlussprozess Stadtwerke Saarbrücken Netz AG abgestimmt und notwendig, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG zu gewährleisten. Ebenfalls können Rechtsvorschriften oder andere gesetzliche Vorgaben (NELEV, EAAV, etc.) Konkretisierungen in den TABs der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG notwendig machen.